

## **Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG)**

### **zwischen**

den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“:

der Gemeinde Angelroda,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Udo Lämmer,  
dienstansässig: Hauptstraße 41, 99338 Angelroda,

der Gemeinde Elgersburg,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingolf Schwarze,  
dienstansässig: Lindenplatz 5, 98716 Elgersburg,

der Gemeinde Geraberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Irrgang,  
dienstansässig: Bahnhofstraße 59a, 98716 Geraberg,

der Gemeinde Martinroda,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Hedwig,  
dienstansässig: Marienstraße 2, 98693 Martinroda

der Gemeinde Neusiß,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Eberhard Günschmann,  
dienstansässig: Dorfstraße 19, 99338 Neusiß,

den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“:

der Gemeinde Frankenhain,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Pabst,  
dienstansässig: Hauptstraße 7, 99330 Frankenhain,

der Gemeinde Gehlberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Lehrke,  
dienstansässig: Hauptstraße 41, 98559 Gehlberg,

der Gemeinde Geschwenda,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Groteloh,  
dienstansässig: Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda,

der Gemeinde Gossel,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Gundermann,  
dienstansässig: Hauptstraße 2, 99338 Gossel,

der Gemeinde Gräfenroda,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Fiebig,  
dienstansässig: Bahnhofstraße 1, 99330 Gräfenroda,

der Gemeinde Liebenstein,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Reinhard Dzillak,  
dienstansässig: Hauptstraße 41, 99330 Liebenstein,

der Stadt Plaue,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Thamm,  
dienstansässig: Hauptstraße 38, 99338 Plaue;

**und**

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Rolf Fleischhauer,  
dienstansässig: An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda

Aufgrund der §§ 7 bis 14 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Geratal“ und „Oberes Geratal“ - nachfolgend Gemeinden genannt - und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ über die Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinden übertragen die Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden - § 1 Abs. 3 ThürSchStG) an die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.

## **§ 2**

### **Einrichtung der Schiedsstelle**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ richtet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSchStG eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle Oberes Geratal“ ein. Amtssitz der Schiedsstelle ist Gräfenroda.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ stellt für die Tätigkeit der Schiedsstelle einen geeigneten Amtsraum zur Verfügung.

(3) Es obliegt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Sachmittel (u. a. amtliche Bücher, Dienstsiegel, Amtsschild, die zur Amtsführung notwendigen Vordrucke und Fachbücher sowie die Schiedsmannzeitung) beschafft und der Schiedsstelle zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Wahl der Schiedsperson**

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle - Schiedsperson (Schiedsmann/-frau) und mindestens eine stellvertretende Schiedsperson - werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ in getrennten Wahlgängen auf fünf Jahre gewählt.

(2) In Bezug auf die Auswahl der Bewerber(innen) verständigen sich die Bürgermeister der Gemeinden. Sollte keine Einigung zustande kommen, erfolgt die Auswahl in der Weise, dass in der Reihenfolge der Größe der Einwohnerzahl der Gemeinden auszuwählen ist.

(3) Vor der Wahl hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ die Eignung der Bewerber(innen) entsprechend der Vorschrift des § 3 ThürSchStG zu prüfen. Bei Beanstandung ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu unterrichten, in deren Gemeinde der Kandidat / die Kandidatin wohnt. Falls die Beanstandungen nicht ausgeräumt werden können, muss eine neue Auswahl getroffen werden.

(4) Nach der Wahl und deren Annahme durch den / die Gewählte(n), hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ die Wahlverhandlung unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl und die Person des / der Gewählten sowie die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichtes Arnstadt zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.

(5) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ unverzüglich nach Bestandskraft der Versagung eine Neuwahl zu veranlassen.

### **§ 4 Information der Gemeinden**

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ informiert einmal jährlich über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der Gemeinden.

### **§ 5 Kosten**

(1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“. Zu den Sachkosten gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes eingetreten sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.

(2) Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach dem ThürSchStG.

(3) Die Kosten und Ordnungsgelder werden durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vereinnahmt. Deren Aufteilung zwischen der Schiedsperson und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ erfolgt gemäß § 54 ThürSchStG.

(4) Decken die Einnahmen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ aus der Schiedsstelle nicht den Finanzbedarf der Schiedsstelle, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ eine Umlage von den Gemeinden. Umlageschlüssel ist für die einzelnen Gemeinden das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12. des Vorjahres (bezogen auf das laufende Haushaltsjahr) veröffentlichte Einwohnerzahl.

(5) Die Erhebung der Umlage gemäß Absatz 4 hat bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu erfolgen. Dem Umlagebescheid ist eine Aufstellung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen der Schiedsstelle im Vorjahr beizufügen.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden fünften Jahres, beginnend zum 31.12.2013, erfolgen. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Im Falle von Bestandsänderungen der Gemeinden besteht ein Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 ThürKGG.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall sollte diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vereinbarungszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## **§ 8 In- / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, genehmigt durch Bescheid des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 19. Januar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Ilm-Kreis, Nr. 2/99), außer Kraft.

Angelroda, den 29.10.2008

Lämmer  
Bürgermeister - Siegel -

Elgersburg, den 09.10.2008

Schwarze  
Bürgermeister - Siegel -

Geraberg, den 01.10.2008

Irrgang  
Bürgermeister - Siegel -

Martinroda, den 27.10.2008

Hedwig  
Bürgermeister - Siegel -

Neusiß, den 11.09.2008

Günschmann  
Bürgermeister - Siegel -

Frankenhain, den 22.10.2008

Pabst  
Bürgermeister - Siegel -

Gehlberg, den 15.12.2008

Lehrke  
Bürgermeister

- Siegel -

Geschwenda, den 21.10.2008

Groteloh  
Bürgermeister

- Siegel -

Gossel, den 16.12.2008

Gundermann  
Bürgermeister

- Siegel -

Gräfenroda, den 28.10.2008

Fiebig  
Bürgermeister

- Siegel -

Liebenstein, den 12.11.2008

Dzillak  
Bürgermeister

- Siegel -

Plaue, den 03.12.2008

Thamm  
Bürgermeister

- Siegel -

Gräfenroda, den 10.11.2008

Fleischhauer  
Gemeinschafts-  
vorsitzender

- Siegel -